

Niederlassung und Tätigkeit von Anwälten im Beitrittsgebiet

Für die neuen Bundesländer gilt nach dem Einigungsvertrag (im folgenden: EV) vom 31. 10. 1990 (BGBl. II S. 889 ff.) nicht die BRAO (Art. 8, Anlage 1 b, Kap. III, Sachgebiet A, Abschnitt I, 7), sondern das Rechtsanwaltsgesetz der DDR (RAG) vom 15. 9. 1990 (GBl. I, S. 1504). Beide Berufsordnungen weichen in einer Reihe von Regelungsbereichen wesentlich voneinander ab.

I. Voraussetzungen für die Niederlassung

1. Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit

Nach dem EV (BGBl. II, S. 889, 1156) i. V. m. § 4 RAG sowie §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes und dem Gesetz über die Eignungsprüfung zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 6. 7. 1990 (BGBl. I, S. 1349) haben sowohl in den alten Bundesländern ausgebildete Juristen als auch in der ehemaligen DDR ausgebildete Diplom-Juristen die Möglichkeit, im Beitrittsgebiet die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu erhalten.

2. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Voraussetzung für die Niederlassung als Rechtsanwalt im Beitrittsgebiet ist zunächst die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, über die die Landesjustizverwaltung auf Antrag entscheidet (§ 8 RAG). Eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann aber gegenwärtig nur für die alten Bundesländer nach der BRAO oder für die neuen Bundesländer nach dem RAG beantragt werden. Eine Zulassung sowohl für die alten als auch die neuen Bundesländer ist durch die BRAO ausgeschlossen. Das ergibt sich dem nach § 18 BRAO geltenden Lokalisierungsprinzip, nach dem die Zulassung bei einem be-

stimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu erfolgen hat.

3. Registrierung in der Anwaltsliste

Nach der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Beitrittsgebiet hat – ebenfalls auf Antrag – die Registrierung in der Rechtsanwaltsliste bei dem Bezirksgericht zu erfolgen, in dessen Gerichtsbezirk sich die Kanzlei befindet (§ 21 RAG). Eine derartige Registrierung kann versagt werden, wenn der Rechtsanwalt keine Kanzlei im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bezirksgerichts hat (§ 22 Abs. 1 RAG).

4. Kanzlei- und Residenzpflicht

Neben der Pflicht zur Registrierung besteht nach § 24 Abs. 2 Satz 1 RAG die Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten. Darüber hinaus besteht eine Residenzpflicht gem. § 24 Abs. 1 RAG. Von der Kanzlei- und Residenzpflicht gibt es nach § 25 Abs. 1 Satz 2 und § 28 Abs. 2 RAG Ausnahmen.

II. Versagungsgründe für die Zulassung

§ 7 RAG sieht, ähnlich wie § 7 BRAO, einen Katalog von materiellen Versagungsgründen vor, welche die Nichtzulassung zur Rechtsanwaltschaft bedingen können. Für die neuen Bundesländer dürfte der wichtigste Versagungsgrund derjenige des § 7 Nr. 2 RAG sein, wonach die Zulassung zu versagen ist, wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwaltes auszuüben. Inhaltlich entspricht diese Regelung derjenigen des § 7 Nr. 5 BRAO, gewinnt aber vor dem Hintergrund des politischen Umsturzes in der DDR eine besondere Bedeutung für das Beitrittsgebiet.

Wann derartig aus politischen Gründen eine „Unwürdigkeit“ anzunehmen ist, wird voraussichtlich demnächst durch das „Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen und Notarbestellungen“ konkretisiert werden. Dieses gegenwärtig in der Entwurfsfassung vorliegende Gesetz (vgl. BT-Drucks. 12/2670 vom 25. 5. 1992; Sachgebiet 303), beschäftigt sich zwar expressis verbis nur mit dem Widerruf und der Rücknahme von Zulassungen, ist jedoch im Umkehrschluß auch zur Auslegung des Versagungsgrundes der Unwürdigkeit heranzuziehen. Im einzelnen beinhaltet der bereits schon vom Rechtsausschuß beschlossene und zur Annahme empfohlene Gesetzesentwurf vor allem folgenden Regelungen:

- Vor dem 15. 9. 1990 – dem Tag des Inkrafttretens des Rechtsanwaltsgesetzes – in der DDR ausgesprochene Zulassungen werden widerrufen (§ 1 Abs. 1) bzw. mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen (§ 1 Abs. 2), wenn sich der Rechtsanwalt vor oder nach seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, aber vor dem 15. 9. 1990 eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt. Die Unwürdigkeit muß darauf beruhen, daß der Rechtsanwalt gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit – insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes – verstoßen hat.
- Weiterhin soll die Möglichkeit bestehen, Zulassungen nach den gleichen Grundsätzen zurückzunehmen, die nach dem 14. 9. 1990, aber vor dem 3. 10. 1990 ausgesprochen worden sind, sofern sie nach dem zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Recht zu versagen waren (§ 2).

- Liegt derart ein zur Rücknahme oder zum Widerruf berechtigender Tatbestand vor, muß nach der Gesetzesystematik auch eine die Zulassung ausschließende Unwürdigkeit angenommen werden. (Die verfassungsrechtliche Frage des Rückwirkungsverbotens kann in diesem Rahmen nicht erörtert werden.)

III. Formen anwaltlicher Tätigkeit

1. Überörtliche Sozietät

Die anwaltliche Tätigkeit kann nach § 39 RAG in eigener Praxis, Bürogemeinschaft oder Sozietät ausgeübt werden. Eine weit verbreitete Form der anwaltlichen Zusammenarbeit besteht in der Bindung sogenannter „überörtlicher“ Sozietäten, bei denen ein in den neuen Bundesländern zugelassener Rechtsanwalt sich mit einem in den alten Bundesländern zugelassenen Rechtsanwalt zusammenschließt.

2. Zweitbüro

Eine Sonderform der anwaltlichen Tätigkeit ist die Unterhaltung eines „Zweitbüros“. Derartige Zweitbüros sind noch unter der Regie der Anordnungen des Justizministers der DDR vom 17. 4. 1990 (GBl. I) entstanden. Hier nach war mit der Genehmigung zur Eröffnung eines Büros keine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der DDR verbunden. Die Genehmigung berechtigte den Rechtsanwalt lediglich, in der DDR ein Büro gemeinsam mit einem DDR-Anwalt zu eröffnen. Inhaltlich war die Tätigkeit des westlichen Rechtsanwaltes darauf beschränkt, die Rechtsberatung juristischer Personen und deren westlichen Partnern zu Fragen des Rechtes des Heimatlandes oder des internationalen Rechtes vorzunehmen (§ 3 der Verordnung vom 17. 4. 1990, DDR-GBl. I v. 9. 5. 1990). Soweit derartige Zweitbüros heute noch bestehen, genießen sie Bestandsschutz. Rechtsanwälte mit derartigen Büros können zwar in Verfahren vor den Kreisgerichten auftreten, nicht jedoch vor den Bezirksgerichten, da dort Anwaltszwang besteht (BGH-Beschluß v. 20. 3. 1992, V ZB 7/92 = OV spezial 11/92, S. 8).

IV. Postulationsfähigkeit

1. Verfahren vor den Kreisgerichten

Bei derartigen Verfahren gelten keine Besonderheiten. Hier kann die Prozeßführung durch alle Rechtsanwälte aus den alten Bundesländern ohne Rücksicht darauf erfolgen, wo diese zugelassen sind (Thomas/Putzo, ZPO, 17. Aufl., § 79 Anm. 1 und Anm. 3 a).

2. Verfahren vor den Bezirksgerichten

Deutlich wird die Zweispurigkeit des Berufsrechts im Hinblick auf den Umfang der Postulationsfähigkeit bei Verfahren vor den Bezirksgerichten, die generell dem Anwaltszwang unterliegen. In der Praxis bedeutsam sind hier die Ausnahmen des § 78 Abs. 3 ZPO, insbes. Beschwerden in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die unter den Voraussetzungen des § 569 Abs. 2 Satz 2 ZPO zu Protokoll vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden können und von daher – soweit nicht mündlich verhandelt wird – nicht dem Anwaltszwang unterliegen. Anwaltszwang besteht darüber hinaus nicht vor den Senaten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Strafsenaten, sofern diese (noch) bei den Bezirksgerichten gebildet sind. Nach Maßgabe des EV (Anl. I, Kap. III, Sachgebiet A, Abschn. III, Ziff. 5 b) sind im übrigen vor den Bezirksgerichten nur diejenigen Rechtsanwälte postulationsfähig, die einen Kanzleisitz in den neuen Bundesländern oder im ehemaligen Ostberlin haben und auch dort zugelassen

sen sind (vgl. auch Thomas/Putzo, ZPO, 17. Aufl., Einl. VIII, Rz. 22; Bergerfurth, Zum Anwaltszwang in den Beitrittsgebieten, DtZ 90, 350 f.). Ein Anwalt, der seine Kanzlei im Beitrittsgebiet hat, ist daher vor allen Bezirksgerichten der ehemaligen DDR postulationsfähig.

Die damit nach westdeutschem Rechtsverständnis verbundene Durchbrechung des Lokalisierungsprinzips zugunsten der Rechtsanwälte, die in den neuen Bundesländern zugelassen sind und dort auch ihre Kanzlei haben, erklärt sich daraus, daß dem Recht der DDR und auch dem Rechtsanwaltsgesetz vom 13. 9. 1990 (DDR-GBl. I, S. 1504) ein Lokalisierungsgebot fremd ist.

Demgegenüber sind Rechtsanwälte, die in den alten Bundesländern ihre Kanzlei haben und im Beitrittsgebiet nur eine Zweigstelle oder ein Zweibüro unterhalten, vor den Bezirksgerichten selbst dann nicht postulationsfähig, wenn sie in die Rechtsanwaltsliste bei einem Bezirksgericht eingetragen sind (BGH, Beschl. v. 20. 3. 1990, V ZB VII/92 = OV spezial 11/92, S. 8).

Zwar sollen nach den Vorschriften des EV (Anl. I, Kap. III, Sachgebiet A, Abschn. II, Ziff. 2) Rechtsanwälte, die im Beitrittsgebiet oder im Geltungsbereich der BRAO zugelassen sind, im jeweils anderen Gebiet einem dort zugelassenen Anwalt gleichstehen. Hierdurch soll jedoch nur sichergestellt werden, daß sich Rechtsanwälte im gesamten Gebiet des vereinigten Deutschlands betätigen können und die Möglichkeit des Wechsels der Zulassung zwischen den Gebieten des unterschiedlich geltenden Berufsrechts gegeben ist. Durch diese Gleichstellung sollen jedoch keine Beschränkungen ausgeräumt werden, die sich im einzelnen Prozeß auch bei der Betätigung eines in dem jeweiligen Gebiet zugelassenen Rechtsanwalts (z. B. nach § 78 ZPO) ergeben würden (Bergerfurth, DtZ 1990, 351; Thomas/Putzo, ZPO, 17. Aufl., Einl. VII, Rz. 2).

Die damit festzustellende Rechtslage der weitgehenden Postulationsfreiheit für „Ostanwälte“ und eines Lokalisationsprinzips für „Westanwälte“ stellt eine eklatante Ungleichbehandlung zu Lasten der letzteren dar und kann auf die Dauer nicht Bestand haben. Die Lösung, das Lokalisationsprinzip auf die neuen Bundesländer auszuweiten, liegt zwar nahe, begegnet aber unter dem Gesichtspunkt des Bestands- und Vertrauensschutzes verfassungsrechtlichen Bedenken. Somit könnte die gegebene Postulationsfreiheit im Osten den Anstoß dafür geben, das auch im Westen schon lange umstrittene Lokalisationsgebot völlig zu Fall zu bringen. Von einer derartigen Rechtsangleichung auf der Basis des RAG werden aber die Rechtsanwälte im Beitrittsgebiet kaum profitieren, da dies voraussichtlich dazu führen würde, daß die „Westanwälte“ verstärkt auf den „Markt“ im Osten drängen und nunmehr auch vor den Bezirksgerichten bzw. den neu zu schaffenden Oberlandesgerichten aktiv werden.

Zusammenfassend läßt sich zur Postulationsfähigkeit folgende Aussage treffen:

Der nach der BRAO zugelassene Rechtsanwalt kann in den neuen Bundesländern nur außerhalb des Anwaltszwangs, also nicht in regulären zivilrechtlichen Hauptsacheverfahren vor den Bezirksgerichten, ansonsten lediglich bei Verfahren ohne Anwaltszwang auftreten. Demgegenüber kann der im Beitrittsgebiet nach dem RAG zugelassene Anwalt dort vor jedem Bezirksgericht auftreten, im sonstigen Bundesgebiet jedoch nur außerhalb des Anwaltszwangs.

RA Dr. Henning Obst, Düsseldorf
Referendar Joachim Brüning, Düsseldorf